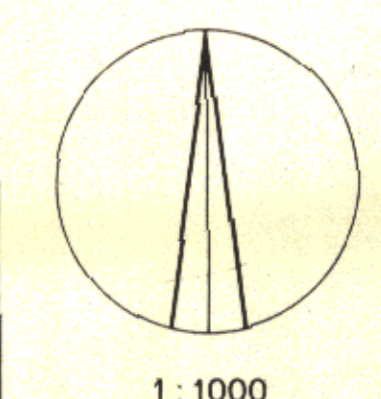


- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- STRASSENBEREIZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

- KENNZEICHNUNGEN**
- VORHANDENE BAUTEN



1 : 1000 Festgestellt durch Verordnung vom 6. Januar 1970

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
 LANGENHORN 48
 BEZIRK HAMBURG-NORD ORTSTEIL 432

Feldvergleich vom Febr. 1959
 Kataster- und Vermessungsamt
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksbehörde
 Kataster- und Vermessungsamt
 Hamburg 20, St. Nikolaistraße 8
 Tel. 11 11 11

Archiv Nr. 23484 A

LANGENHORN 48

48

Verordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 6

Vom 6. Januar 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bahrenfeld 6 über den Geltungsbereich Luruper Chaussee — über das Flurstück 1747 zur Nordwestgrenze des Flurstücks 1746, über dieses Flurstück zur Ostgrenze des Flurstücks 1744, Ostgrenze des Flurstücks 1744, Nordgrenze des Flurstücks 1745 der Gemarkung Bahrenfeld — Schnackenburgallee — Kielkamp (Bezirk Altona, Ortsteil 216) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen

Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Fahrrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, eine Brücke einschließlich der erforderlichen Stützen herzustellen und zu unterhalten.
2. Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlage und seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.
3. Zwischen der Luruper Chaussee und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. Januar 1970.

Verordnung über den Bebauungsplan Langenhorn 48

Vom 6. Januar 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 48 für den Geltungsbereich Kortenkamp zwischen Willersweg und Olenland mit südlich angrenzenden Flurstücksteilen und Verlängerung Kortenkamp über die Flurstücke 281 und 303 der Gemarkung Langenhorn bis Raakmoorgraben — Weg Flurstück 685 mit angrenzenden Flurstücksteilen und Verlängerung über die Flurstücke 311 bis 314 der Gemarkung Langenhorn bis Kortenkamp (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. Januar 1970.